

## Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Stefan Kadelbach, Münster

I.

1. Die Regeln über die völkerrechtliche Haftung von Staaten für Angriffskriege und Verbrechen gegen die Menschlichkeit können zum einen anhand historischer Vorbilder induktiv ermittelt werden. Zum anderen rechtfertigt es das Gewicht der Rechtsgüter, welche die verletzten Primärregeln schützen, dass diese verschiedenen Kategorien von Fundamentalnormen (*jus cogens*, Pflichten *erga omnes*) zugeordnet werden, deren Verletzung als schwerwiegend (*serious breaches*) eingestuft und mit besonderen Rechtsfolgen verknüpft wird (deduktive Methode).

2. Der induktive Ansatz (nachfolgend II. und III.) fördert naturgemäß einen traditionellen, auf Reparationen begrenzten Haftungsbegriff zutage. Die deduktive Methode geht dagegen von einem weiter gefassten Modell der Staatenverantwortlichkeit aus, das alle Folgen einschließt, die einem Staat zuzurechnendes völkerrechtliches Unrecht auslösen kann (u. IV.).

II.

1. Der völkerrechtliche Deliktstatbestand des Angriffskrieges bildete sich zwischen den Weltkriegen heraus.

2. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Angriffskrieges sind nicht klar definierbar. Seine Feststellung erfordert eine Wertung.

3. Die Feststellung der Einstandspflicht des Aggressorstaates ist traditionell Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen. In dieser Hinsicht ist die Bedeutung von Friedensverträgen seit dem Zweiten Weltkrieg erheblich zurückgegangen. An dessen Stelle treten zunehmend Wertungen des UN-Sicherheitsrates, denen eine Art Tatbestandswirkung zukommt. Sie verdrängen jedoch die herkömmlichen Verfahren der Streitbeilegung nicht auch in rechtlicher Hinsicht.

4. Die deliktstypische Haftungsfolge ist die Reparation. Sie bezeichnet eine globale Haftung für alle Schäden, die Folgen des Angriffskrieges sind. Sie umfasst die Rückgabe des Vorkriegseigentums (Restitution) und den Ersatz privater und staatlicher Kriegsschäden. Die Rechtsgrundlagen der United Nations Compensation Commission (UNCC) führten Umweltschäden als neue Kategorie ein, brachten jedoch im übrigen im Hinblick auf die ersatzfähigen Schäden keine Neuerungen.

5. Angesichts der Weite der Entschädigungspflicht sind haftungsbegrenzende Kriterien kaum definierbar. Die Trennlinie zwischen direkten und indirekten Schäden, die für die UNCC festgelegt wurde, bildet lediglich ein Kriterium für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel und beschreibt damit letztlich die Grenze ihrer Zuständigkeit.

6. Die Aggressionshaftung kann mit der Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Konkurrenz treten, ist von dieser jedoch zu trennen.

### III.

7. Der Deliktstatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist naturrechtlichen Ursprungs. Er ging aus dem humanitären Völkerrecht und dem Völkerstrafrecht hervor. Die Voraussetzungen des Straftatbestandes und des völkerrechtlichen Delikts decken sich. Auszugehen ist von der Tatbestandsbeschreibung des Art. 7 IStGH-Statut.

8. Verbrechen gegen die Menschlichkeit bilden eine Gruppe von Begehungsformen. Es handelt sich um systematische, groß angelegte, schwere Verletzungen von Menschenrechten an der eigenen oder einer anderen Zivilbevölkerung. Ein bewaffneter Konflikt wird nicht vorausgesetzt.

9. Nach den Grundsätzen des Fremdenrechts konnten nur Staaten aus eigenem Recht völkerrechtliche Wiedergutmachungsansprüche erheben, wenn ihre Staatsangehörigen zu Schaden kamen. Danach fehlte es Opfern von Verbrechen gegen die Menschlichkeit an einem aktiv legitimierten Anspruchsteller, wenn sich die Taten gegen die Angehörigen des Schädigerstaates richteten. Ansätze für eine völkerrechtliche Haftung ergaben sich allenfalls dann, wenn einem anderen Staat durch die Eingliederung von Flüchtlingen und Immigranten Kosten entstanden.

10. Seit 1945 werden in zunehmendem Maße völkerrechtliche Individualansprüche geschaffen. Es handelt sich nicht mehr notwendig um Ansprüche des Heimatstaates. Zu trennen ist zwischen materiellem (subjektivem) Recht und der Befugnis, den Anspruch gegen einen anderen Staat zu erheben. Einzelne können ihre Rechte nur selbst geltend machen, wenn dies in einem völkerrechtlichen Vertrag vorgesehen ist oder durch innerstaatliches Recht ermöglicht wird.

### IV.

11. Die Verbote des Angriffskrieges und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind Fundamentalnormen des Völkerrechts, d.h. sie gehören dem zwingenden Völkerrecht (*jus cogens*) an und stellen Pflichten gegenüber allen Staaten (*erga omnes*) auf. Das Recht der Staatenverantwortlichkeit beginnt, an diese Zuordnung Konsequenzen zu knüpfen.

12. Die Pflicht zur Einhaltung dieser Verbotsnormen hängt nicht von der Beachtung der Gegenseitigkeit ab.

13. Das Völkerrecht kennt keinen Strafschadensersatz, doch ist der Umfang der Einstandspflicht von der Schwere des Delikts abhängig.

14. Im Recht der Staatenverantwortlichkeit fallen die völkerrechtliche Haftung und deren Durchsetzung zusammen.

15. Da die verletzte Primärpflicht nicht bilateraler Natur ist, sondern allen Staaten geschuldet wird, folgt auch deren Durchsetzung nicht mehr nur bilateralen Mechanismen. Dritte Staaten sind daher zu individuellen und kollektiven Gegenmaßnahmen bzw., im Rahmen internationaler Organisationen, zu Sanktionen berechtigt. Diese werden durch die Regeln über den Einsatz militärischer Gewalt begrenzt. Das Recht der Staatenverantwortlichkeit befasst sich mit Sekundärpflichten, kann das Primärrecht über Ausnahmen zum Gewaltverbot also nicht erweitern. Ferner muss die Mitwirkung des Schädigerstaates bei der Wiedergutmachung gesucht und respektiert werden. Die Gegenmaßnahme muss angemessen sein.

16. Die völkerrechtliche Einstandspflicht des Schädigerstaates umfasst die Verpflichtung, die Verantwortlichen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

17. Die Rechtsfolgen von Verbotsverletzungen sind tauglicher Gegenstand vertraglicher Vereinbarung, werden also vom zwingenden Charakter der Primärpflichten nicht erfasst. Über Ansprüche auf Wiedergutmachung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit können Staaten hingegen nicht zu Lasten der geschädigten Einzelnen disponieren.

## V.

18. Die traditionellen Grundsätze des diplomatischen Schutzes ändern sich. Die Regel, dass der Geschädigte kontinuierlich die Staatsangehörigkeit des anspruchstellenden Staates besessen haben muss, besteht in dieser Form nicht mehr. Gleiches gilt für die ehemals eingeschränkte Zulässigkeit der Anspruchserhebung für Doppelstaater. Die Ansicht, der zufolge die Schädigung eines Einzelnen völkerrechtlich ausschließlich ein Recht seines Heimatstaates verletze, ist überholt.

19. Die Grundsätze zur Staatenimmunität beanspruchen für die Kriegsfolgenregelung Geltung. Auch im Hinblick auf die Entschädigung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit haben völkerrechtliche Lösungen Vorrang; eine Durchbrechung der Immunität ist aber insoweit *de jure condendo* zu erwägen, wenn für die Geschädigten kein Staat einen Anspruch geltend machen kann.

20. Die angemessene Form der Schadensverwaltung richtet sich nach dem zu bewältigenden Konflikt.

21. Für die Errichtung von Schiedsgerichten bieten die Situationen nach Kriegen und schweren Menschenrechtsverletzungen keine günstigen Bedingungen. Sie können ihren Zweck nur erfüllen, wenn die beteiligten Seiten gleichberechtigt und kooperationsbereit sind und die Anzahl der zu bearbeitenden Ansprüche überschaubar bleibt.

22. Schiedskommissionen wie die UNCC vermögen den nach Angriffskriegen und nach systematischen Menschenrechtsverletzungen im großen Maßstab aufgelaufenen Schaden angemessen zu bewältigen, müssen jedoch im Hinblick auf die Beteiligung des Schuldnerstaates am Verfahren Zugeständnisse an die Effektivität machen.

23. Auch wegen ihrer engen organisatorischen Verbindung mit dem Sicherheitsrat bietet das Modell der UNCC keine vollständig befriedigende Lösung. Gerade in der Einbindung in das System der UN-Charta besteht jedoch auch ihr Vorzug gegenüber vergleichbaren Institutionen der Vergangenheit.